

Steuerstrafverfahren: Verschulden des Steuerpflichtigen

Verschulden des Steuerpflichtigen relevant für Bestimmung der Höhe der Busse oder Freiheitsstrafe. Elemente zur Bestimmung des Verschuldens:

- **Schwere der Schuld**

Leichte Fahrlässigkeit: „Das kann passieren“

Grobe Fahrlässigkeit: „Das darf nicht passieren“

Eventualvorsatz: „In Kauf nehmen eines Steuerdeliktes“*

Vorsatz: „Mit Wissen und Willen Steuerdelikt begehen“

- **Motiv**

Strafmindernd:

Handeln aus Not

Vorliegen achtenswerter Beweggründe

schwere Bedrängnis/Drohung

aufrichtige Reue

Strafschärfend:

Eigennütziges, egoistisches Handeln

Skrupelloses, hinterträchtiges Handeln

- **Persönliche Verhältnisse**

Alter

Gesundheit (Bsp. Schwere Drogensucht, Geisteskrankheit etc.)

Beruf (Bsp. Arbeitslosigkeit, Ausbildungsniveau etc.)

Familie (Bsp. Todesfall in der Familie, Scheidung etc.)

Finanzen

* Eventualvorsatz gegeben bspw. wenn Steuerpflichtiger die von seinem Treuhänder erstellte Steuererklärung ungeprüft unterzeichnet und somit in Kauf nimmt, dass diese unvollständig sein könnte.